



Anglersportverein „Elritze“ Breitenbach e.V.

Gewässerordnung

Sportfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in Ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.

Das Verhalten aller Sportfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander.

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

§ I: Fischereipapiere

1. Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinplicht. Jeder Angler muss seinen gültigen Fischereischein bei sich führen. Außerdem ist für das Angeln ein Fangbuch mitzuführen. Auf Verlangen sind alle genannten Dokumente den kontrollberechtigten Personen auszuhändigen.
2. Der Jugend-Fischereischeininhaber (Gelber Fischereischein) ist nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers zum Fischfang berechtigt.
3. Unmittelbar nach dem Fang sind alle gefangenen Fische, in das Fangbuch einzutragen. Dies gilt auch für Fänge, die nicht zur Mitnahme vorgesehen sind.
Ausnahme: Mindermassige Weißfische
4. Anfang Januar sind die Fangbücher unaufgefordert dem Fischereiwart auszuhändigen. Die in den Fangbüchern enthaltenen Daten sind die Grundlage für einen Besatzplan, der vom Fischereiwart erstellt wird.

§ II: Ordnung, Sauberkeit und Verhalten

1. Der Angler verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß.
Insbesondere achtlos weggeworfene Schnüre und Haken stellen für die Tierwelt eine lebensbedrohende Gefahr dar.
2. Jeder Nutzer der Weiheranlage entsorgt seinen Müll selbstständig und auf seine Kosten vom Gelände.
3. Innereien, ausgenommener Fänge, dürfen nicht im Gewässer entsorgt werden.

§ III: Fischfang und Zubehör

1. Beim Fischfang ist jeder Angler dazu verpflichtet, folgende Geräte mitzuführen und ordnungsgemäß einzusetzen:
 - Unterfangkescher
 - Hakenlöscher
 - Fischtöter
 - Messer
 - LängenmaßDie Kontrollberechtigten sind befugt hierzu Stichproben durchzuführen.
2. Der Fisch ist nach dem Biss schnellstmöglich und ordnungsgemäß zu landen.

3. Der Fisch ist sofort nach dem Landen, durch einen Schlag auf den Kopf, zu betäuben. Nach der Betäubung ist der Fisch sofort durch Herz- oder Kiemenstich zu töten. Erst danach darf der Angelhaken entfernt werden.
Ausnahme: zur Hälterung bestimmte Fische
4. Untermassige und geschonte Fische sind besonders schonend zu behandeln, damit weder Schuppen noch Schleimhaut verletzt werden. Sinnvollerweise wird hier mit nassen Händen gearbeitet.
Kein Tuch verwenden!
Der Angelhaken wird vorsichtig mittels Lösegerät entfernt. Wenn dies unmöglich scheint wird das Vorfach vor dem Maul durchtrennt. Der Fisch wird vorsichtig und ohne Verzögerung in sein Element entlassen.
Ausnahme: Gefangene Zander (auch Untermassige) dürfen nicht zurückgesetzt werden.
Untermassige Zander zählen bezüglich der Fangbegrenzung als voller Fang!
5. Die Mitnahme lebender Fische ist verboten!
6. Beim Spinnfischen dürfen andere Angler weder gestört noch behindert werden.

§ IV: Gastangler

Jedes Aktive Mitglied (Jugendliche ausgenommen) hat die Möglichkeit an 3 Tagen pro Kalenderjahr, einen Gastangler mitzubringen. Die Fangbegrenzung und die Anzahl der Fanggeräte ist so, als würde das Vereinsmitglied alleine angeln, jedoch ist das Angeln für den Gast auf 1 Rute begrenzt.

§ V: Hältern von Fängen

1. Das Hältern von gefangenen Fischen ist gemäß § 26 der Rheinland-Pfälzischen Landesfischereiordnung gestattet.
2. Zu hälternde Fische sind wie in § III – 4 beschrieben zu behandeln.
3. Grundsätzlich, dürfen nur Köderfische und Fische, die auch für den Verzehr bestimmt sind, gehältert werden.
4. Der einzige Grund zur Hälterung ist die Frischhaltung der Fänge bei warmem Wetter. Gehälterte Fische dürfen nicht durch spätere bzw. größere Fänge ausgetauscht werden.

§ VI: Zulässige Fanggeräte und Hilfsmittel

1. Der Einsatz von Köderfischsenken ist erlaubt.
2. Das Fischen ist nur vom Ufer und vom Steg aus gestattet.
3. Der Sportfischer darf höchstens zwei Handangeln benutzen.
4. Jugend-Fischereischeininhaber fischen mit einer Handangel.
5. Es können wahlweise Friedfisch-, Raubfisch-, Spinn- oder Flugrute zum Einsatz kommen. Das Fischen mit so genanntem „Sbirolino“ zählt zum Spinnfischen.
6. Die Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen, der Angler muss immer in der Lage sein, sofort eingreifen zu können.
7. Jede Angel ist mit nur einem Köder bzw. Köderkombination und einen Haken bestückt.
Ausnahme: spezielle Raubfischköder-Montagen.

8. Der Einsatz von Zwillings- und Drillingshaken sind nur am Raubfischköder erlaubt.
9. Friedfische dürfen grundsätzlich nur mit einschenkligem Haken befischt werden.
10. Eine Raubfisch-Montage muss mit geeigneter Vorfachschnur ausgestattet sein.
11. Angelgerät, Schnur und Haken sind so zu wählen, dass das fischwaidgerechte Angeln, auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist.
12. Während der Artenschonzeiten sind die Angelmethoden bzw. Köder so zu wählen, dass möglichst kein geschonter Fisch gefangen werden kann.
13. Es darf nur mäßig angefüttert werden um eine Gewässerbelastung auszuschließen.
14. Die Landesfischerei- und Tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ VII: Verhalten bei Fischsterben und Umweltverschmutzung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Beobachtung von Fischsterben und Verunreinigung des Gewässers und dessen Umgebung wie folgt zu verfahren:

- Benachrichtigung des Fischereiwarts oder eines anderen Vorstandmitglieds
- Bei Gefahr im Verzug, Benachrichtigung der Notrufzentrale

§ VIII: Schonzeiten, Mindestmasse und Fangbegrenzung

Fischart	Schonzeit	Mindestmass	Fangbegrenzung pro Kalenderwoche
Aal		40 cm	2 Stück
Hecht	1.Febr. – 15.April	50 cm	1 Stück
Karpfen		35 cm	2 Stück
Karausche	ganzjährig		
Regenbogenforelle			5 Stück
Schlei		25 cm	2 Stück
Zander	1.April – 31.Mai	45 cm	1 Stück

§ IX: Pflichten und Fischereiaufsicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht der Einhaltung und Durchsetzung der Gewässerordnung.
2. Die Kontrollberechtigten sind befugt, die Einhaltung der Gewässerordnung und des Landesfischereigesetzes (LFG) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu überprüfen und bei Verstoß den die Fischereierlaubnis zu versagen.
Grobe Verstöße gegen das Landesfischereigesetz (LFG) und das Tierschutzgesetz (TSchG) werden zur Anzeige gebracht.

Die Gewässerordnung des Angelsportverein „Elritze“ Breitenbach e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 21.05.2006 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Breitenbach, 21.05.2006

Anhang:

Datum	Inhalt der Änderung
19.03.2010	§1 Abs.2 Betrifft Jungangler